

Spezielle Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltung / Veranstalter

Veranstalter: Messe Erfurt GmbH
Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt

2. Öffnungszeiten:

Aussteller:	23.- 25.09.2022	08:00 – 19:00 Uhr
Besucher:	23.- 24.09.2022	09:00 – 18:00 Uhr
	25.09.2022	09:00 – 17:00 Uhr
Aufbau:	21.- 22.09.2022	08:00 – 22:00 Uhr
Abbau:	25.09.2022	17:00 – 24:00 Uhr
	26.09.2022	08:00 – 18:00 Uhr

3. Standflächenmiete

Die Preise für die Netto-Standflächenmiete entnehmen Sie bitte der Standanmeldung. Die Mindestgröße der Stände beträgt 9 m². Die Standmiete schließt ein: Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau-, Lauf- und Abbauphase. Allgemeine Bewachung sowie allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, allgemeine Hallenreinigung (keine Standreinigung), Sanitätsdienst.

4. Fachverbandsbeitrag

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als Fachverbandsbeiträge je m² Standfläche 0,60 € zzgl. MwSt. in der Halle und 0,30 € zzgl. MwSt. im Freigelände erhoben und an den AUMA abgeführt.

5. Mitaussteller

Mitaussteller sind Firmen / Organisationen, die am Stand zusätzlich mit eigenem Personal vertreten sind. Sie sind auf dem entsprechenden Formular anzumelden. Pro Mitaussteller wird ein Entgelt in Höhe von 125,00 € zzgl. MwSt. berechnet.

6. Müllpauschale

Für die Müllentsorgung wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € zzgl. MwSt. pro Ausstellungsstand erhoben. Die Pauschale für Imbissanbieter beträgt 75,00 € zzgl. MwSt. und beinhaltet die Entsorgung der Imbissabwässer. Die Berechnung der Müllpauschale erfolgt mit der Standmiete. Größere Mengen Müll und Sondermüll sind anzumelden und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

7. Werbepauschale

Als Werbepauschale werden dem Hauptaussteller obligatorisch einmalig 130,00 €, zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt. Sie beinhaltet den Grundeintrag des Hauptausstellers im Ausstellerkatalog sowie auf der offiziellen Internetseite im Ausstellerverzeichnis.

Der Grundeintrag umfasst den Firmennamen, die Postanschrift, die Ausstellungsgüter und die Standnummer im alphabetischen Verzeichnis sowie den Eintrag des Firmennamens und der Standnummer im Produktverzeichnis. Jeder Hauptaussteller erhält einen gedruckten Ausstellerkatalog.

8. Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung ist im Flächenmietpreis nicht enthalten. Sie ist im Online-Bestellsystem unter www.gruenetage.de zu bestellen.

Der Aussteller erhält nach der Zulassung zur Veranstaltung seine persönlichen Zugangsdaten. Der Aussteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die vom Aussteller getätigten Bestellungen sind verbindlich.

Ihre Bestellungen können Sie im Onlineshop ändern oder stornieren. Auf Bestellungen, die nach dem 05.09.2022 eingehen, wird ein Aufschlag von 10 % erhoben. Nachbestellungen vor Ort sind sofort gegen Bar- oder Kartenzahlung zu begleichen. Onlinebestellungen können nachträglich nur per EMail storniert oder geändert werden. Die EMail hierfür lautet: gruenetage@messe-erfurt.de.

Die im Online-Bestellsystem aufgeführten Technischen Richtlinien, Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und Aufbaubestimmungen sind Vertragsbestandteil.

8.1. Imbissanbieter

Imbissanbieter sind verpflichtet Ihren Stand mit einem Wasseranschluss ggf. mit Fettabscheider auszustatten. Sollte kein fließend Wasser am Stand vorgeschrieben bzw. kein Wasseranschluss bestellt worden sein, wird die „Pauschale Serviceraum“ in Höhe von 50,00 € obligatorisch fällig. Wasser darf nur im Serviceraum entnommen werden, Abwässer nur in diesem bzw. in den Fetttonnen im Freigelände entsorgt werden.

Die Verwendung von Gasflaschen ist in den Messehallen nicht gestattet. Werden Gasbrandstellen im Freigelände verwendet, ist eine Gasprüfbescheinigung erforderlich, die Sie zur Feuerwehrabnahme vorzulegen haben. Feuerlöscher mit Prüfbescheinigung sind ebenfalls zur Feuerwehrabnahme vorzulegen.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Imbissanbieters zur Feuerwehrabnahme am letzten Aufbautag ist obligatorisch.

9. Aussteller- und Parkausweise

Der Zutritt zu den Hallen zur Veranstaltung ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Bei einer Standfläche bis 10 m² sind 2 Ausstellerausweise inklusive. Pro weitere angefangene 10 m² erhalten die Aussteller jeweils einen weiteren kostenfreien Ausstellerausweis. Das Parken im Messegelände ist nur mit den Ausstellerparkausweisen gestattet. Sämtliche Ausweise können über das Onlinebestellsystem bestellt werden und sind ab dem ersten Aufbautag bzw. zur Messeveranstaltung, sofern nicht versendet, bei der Messe Erfurt GmbH abzuholen. Die Preise entnehmen Sie bitte dem Onlinebestellsystem.

10. Werbung an Messeständen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen am Messestand bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Messeveranstalter. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden.

11. Kautions

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zum Aufbau zeitlich begrenzte Passierscheine gegen eine Kautions von 50,00 € ausgegeben. Diese Kautions wird zurückerstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden den Zugangsbereich der Hallen verlassen hat und sich der Fahrzeugführer an der Wirtschaftseinfahrt meldet.

12. Verlosungen

Tombolas, Preisausschreiben, Werbeverlosungsaktionen, Quiz, Gewinnspiele u.Ä. sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

13. Ausstellung von Tieren

Ist die Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Anzahl, Tierart, Alter und Herkunftsort mit Abgabe der Standanmeldung mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind die veterinärmedizinischen und polizeilichen Vorschriften sowie Anordnungen maßgebend.



14. Abgabe von Kostproben

An Ständen, an denen Kostproben – auch unentgeltlich – an die Besucher abgegeben werden, sind die bestehenden Vorschriften des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes strikt einzuhalten. Das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme von Wasser aus Toilettenräumen ist verboten.

15. Artenschutz

Die Messe Erfurt GmbH beachtet streng die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites/>.

Für bereits vom Aussterben bedrohte Arten (gelistet in Anhang I) ist der Handel grundsätzlich verboten.

Danach ist das Anbieten, Ausstellen und Verkaufen von Exemplaren aus Anhang I des WA grundsätzlich verboten.

Der größte Teil der vom Übereinkommen erfassten Arten ist noch nicht vom Aussterben bedroht, aber potenziell vom Handel gefährdet (Anhang II).

Leder und Lederwaren des Anhangs II müssen mit den erforderlichen CITES-Dokumenten des Ursprungs- und/oder des Wiederausfuhrlandes versehen sein.

Bei Kontrollen können nur Original-Dokumente und keine Fotokopien akzeptiert werden. Für ausgestellte Reptil-Lederwaren, die mit der Artenschutzfahne des Internationalen Reptil-Leder Verbandes e.V. <https://www.reptillederverband.de/> gekennzeichnet sind, werden keine CITES-Bescheinigungen benötigt. Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen die Messe Erfurt GmbH zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses.

16. Medizinproduktegesetz (MPG)

Medizinprodukte / In-vitro-Diagnostika (IvD) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bei sachgerechter Lieferung, korrekter Installation und Instandhaltung und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung,

- der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (einschließlich der Übergangsbestimmungen)
- der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika oder
- der Richtlinie 98/79 über In-vitro-Diagnostika i.V.m. dem Medizinproduktegesetz (gilt derzeit noch für In-vitro-Diagnostika) entsprechen.

(entspricht Artikel 5(1) der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte / Artikel 5(1) der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika; § 6 Medizinproduktegesetz)

Medizinprodukte / In-vitro-Diagnostika (IvD) die nicht die Anforderungen vorgenannter Rechtsvorschriften erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein gut sichtbares Schild ausdrücklich darauf hinweist, dass diese Produkte lediglich zu Ausstellungs- und Vorführzwecken bestimmt sind und erst bereit gestellt werden können, wenn ihre Konformität mit der jeweils zutreffenden vorgenannten EU-Verordnung bzw. im Falle in In-vitro-Diagnostika auch den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes hergestellt ist.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

(entspricht § 16 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) bzw. im Fall von IvD §12 Abs. 4 Medizinproduktegesetz.

Ausgestellte In-vitro-Diagnostika ohne abgeschlossenes Konformitätsbewertungsverfahren dürfen an Proben, die von einem Besucher der Ausstellung stammen, nicht angewendet werden. (entspricht §12 Abs. 4 Medizinproduktegesetz)

Die Information von Fachkreisen und die Einweisung in die sachgerechte Handhabung von Medizinprodukten bzw. In-vitro-Diagnostika darf nur von Medizinprodukteberatern mit der erforderlichen Sachkenntnis und Berufserfahrung entsprechend § 83 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) bzw. § 31 Medizinproduktegesetz (MPG) erfolgen.

(entspricht § 83 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) bzw. im Fall von IvD § 31 Abs. 4 Medizinproduktegesetz)

17. COVID-19-Pandemie-Risiko

(a) Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung (z.Bsp. auf Grundlage Bundesinfektionsschutzgesetz), die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird der Aussteller von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag wird rückabgewickelt und eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen werden dem Aussteller zurückerstattet. Sollte es der Messe Erfurt GmbH möglich sein, die Veranstaltung durch eine zeitliche Verlegung doch noch durchzuführen, so hat der Vertrag zunächst mit den insofern geänderten Bedingungen weiterhin Bestand und die Messe Erfurt GmbH wird den Aussteller über den geänderten Termin und/oder die geänderte Zeit der Durchführung unverzüglich in Textform informieren. Ab Zugang der Mitteilung beim Aussteller steht diesem das Recht zu, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell bereits erbrachte Teilnahmevergütungen werden dem Aussteller zurückerstattet. Die Messe Erfurt GmbH ist aber berechtigt, vom Aussteller den Ersatz entstandener Kosten aus von ihm erteilten Aufträgen zu verlangen. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(b) Tritt der Aussteller ohne eine unter Punkt (a) genannte Grundlage vom Vertrag zurück, greifen die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA, insb. die Punkte 4 und 5.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Erfurt. Sofern einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam sind, lässt dies den Bestand der übrigen Bedingungen unberührt.

Die Besonderen Teilnahmebedingungen gelten nur in Verbindung mit den Technischen Richtlinien des Veranstalters sowie den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA - Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

Beides können Sie auf www.gruenetage.de einsehen. Die Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe Erfurt GmbH sind gegenüber den Allg. Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA lex specialis und haben im Zweifelsfall Vorrang.

